

Satzung des Verbandes asiatischer Kampfkünste



§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereines.....	2
§ 4 Mitglieder des Vereins	3
§ 5 Ehrenmitglieder	3
§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Die Mitgliederversammlung	4
§ 10 Der Vorstand	5
§ 11 Strafen	6
§ 12 Auflösung des Vereines	6
§ 13 Ordnungen	7

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verband asiatischer Kampfkünste“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Budo-Sportlern in Deutschland.

Der Verein hat seinen Sitz in Saal an der Donau.

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verband asiatischer Kampfkünste, in dieser Satzung weiterhin kurz Verein genannt, betreibt den Budosport im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Gesunderhaltung.

Er ist frei von rassischem, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.

Der Begriff Budo steht für die Gesamtheit aller asiatischen Kampfsportarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bei Austritt oder Ausschluss, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Auslagen von Vorstandsmitgliedern werden ersetzt. Vorstandsmitgliedern kann eine jährliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind Vereine, sonstige juristische Personen, Personengemeinschaften, Einzel- und Ehrenmitglieder.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Satzung anerkennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, dieser verpflichtet sich damit auch, den Beitrag zu entrichten.
Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende des Jahres möglich und muss mindestens 6 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich durch Einschreiben angezeigt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft erneut um ein Jahr.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen, gegen diese er innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen kann. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Mitglieder über 16 Jahre haben aktives Wahlrecht, Mitglieder über 18 Jahren zusätzlich passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ebenso wird von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Höhe dieser und deren Fälligkeit wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen
- d) Beschlussfassung über die Satzung und Änderung der Satzung
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Höhe der Aufnahmegebühr
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten
- g) Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. oder -in Vertretung- 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, auch in Form einer E-Mail, oder durch Bekanntmachung auf der Homepage des VaK e.V. unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Herausgabe der Einladung folgenden Tag. Die schriftliche Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Vereinsmitglied als Protokollführer. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die gefaßten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Ehrenpräsident
4. Präsident
5. Vizepräsident
6. Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür noch nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich, soweit dies nicht durch einen Steuerberater geschieht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- und Wiederwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen Vertreter benennen.

§ 11 Strafen

Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder versucht, sowie Anordnungen zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit

- a) Verwarnung
- b) Ausschluss

Die Strafen werden dem Vorstand schriftlich mitgeteilt. Gegen den Bescheid besteht die Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einzulegen. Der Vorstand hat binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Widerspruches die Angelegenheit zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer besonders diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Ordnungen

Der Verein gibt sich Ordnungen. Diese sind rechtsverbindlich, jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

Ordnungen und Änderungen dieser werden von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde am 31.08.97 errichtet und zuletzt am 07.02.21 neu gefasst.

Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 07.02.2021 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

07.02.2021

Der Sitz des Vereins wurde geändert in: Saal an der Donau.

Januar 2024